Kurtaxengesetz (KTG) 1

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, können die Gemeinden eine Kurtaxe erheben.
- ² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- ³ Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen auch für die regionale touristische Zusammenarbeit verwenden.

II. Abgabe

§ 2 Abgabesubjekt

- ¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.
- ² Gast ist jede natürliche Person, die in der betreffenden Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

§ 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

§ 4 Ausnahmen

- $^{\rm 1}\mbox{Von der Kurtaxe}$ ausgenommen sind Personen:
- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten:
- b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
- c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
- d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
- e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

§ 5 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, -häusern und -wohnungen, Gästezimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen und bewohnbaren Booten.

§ 6 Bemessung

- ¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.
- 2 Höchstens die Hälfte des für Erwachsene geltenden Kurtaxenansatzes bezahlen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- ³ Abgabepflichtige nach § 5 Bst. b können verpflichtet oder vor die Wahl gestellt werden, die Kurtaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit der Übernachtungen mittels einer Jahrespauschale zu entrichten. Mit dieser Pauschale sind auch Übernachtungen von Angehörigen der Abgabepflichtigen abgegolten.

§ 7 Kurtaxenreglement

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt ein Reglement über die Erhebung von Kurtaxen, in welchem insbesondere zu regeln ist:
- a) die Höhe der Abgaben;
- b) ob Jahrespauschalen eingeführt werden und welche Berechnungsart dafür vorgesehen ist;
- c) die Veranlagung und der Bezug;
- d) die Verwaltung und Verwendung der Abgaben;
- e) die Zuständigkeiten.
- ² Der Gemeinderat kann darin ermächtigt werden, die Abgaben zu erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise ausgleichen.
- ³ Das Kurtaxenreglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 8 Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben. Er kann hierzu die Rechnungsprüfungskommission oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen beiziehen.
- ² Die Bezugsstelle hat im Sinne von § 13 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994² jährlich gesondert Rechnung über die Kurtaxeneinnahmen und deren Verwendung abzulegen.

III. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht

- ¹ Die Abgabepflichtigen und die zum Einzug Verpflichteten sind gegenüber der Bezugsstelle, dem Gemeinderat und der beauftragten Rechnungsprüfungskommission oder der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmung zur Auskunft über alle die Abgabe betreffenden Tatsachen verpflichtet.
- 2 Die Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden haben den Bezugsstellen und dem Gemeinderat die für die Veranlagung notwendigen Daten zugänglich zu machen.

§ 10 Amtsgeheimnis

Personen, die mit der Erhebung von Kurtaxen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 11 Veranlagung

- ¹ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.
- 2 Gegen die Veranlagungsverfügung kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974^3 innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Widerhandlungen

- ¹ Mit Busse wird bestraft:
- a) wer als Abgabepflichtiger oder zum Einzug Verpflichteter die gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt;
- b) wer vorsätzlich Tatsachen verschweigt oder unrichtige Angaben macht, um keine oder zu niedrige Abgaben zu entrichten.
- ² Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.
- ³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Anpassung bestehender Kurtaxenreglemente

Bestehende Kurtaxenreglemente der Gemeinden sind binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970^4 aufgehoben.

§ 15 Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt, soweit der Vollzug nicht Sache der Gemeinden ist.

§ 16 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.
- ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzessammlung aufgenommen.
 ³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

 $^{^1\,\}mathrm{GS}\,....$

² SRSZ 153.100.

³ SRSZ 234.110.

⁴ GS 15-784.